

# Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer  
VIII. Josefstädterstrasse 32.

7. Jahrgang.

Druck von Rud. Stiefenhofer.

121

N<sup>o</sup> 70

Wien, Montag 29. März 1897

(Bezirksausprüfungsplan Rudolfshofen). Im Laufe des Monats April wurden die Muster in den Bezirken ausprüfungs Rudolfshofen, welche mit Durchführungsbeschluss vom 19. Februar l. J. angeordnet wurde, vorgenommen. Die Musterlisten wurden am 1. April l. J. angeordnet.  
Reclamationen können in der vom 1. bis am 8. April laufenden Frist in der Bezirksausprüfungs-Kanzlei <sup>(von 9 bis 2 Uhr)</sup> gegen 16 mündlich oder schriftlich form in die Magistrats zur schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der Reclamationsfrist bleiben die bezugsweisen Muster - und Musterlisten der meine Kassensatz zur offenkundigen Einsicht angeordnet, das binnen 8 Tage vor der Aufsicht der Anordnungen in der selben vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang über Zeit und Ort der Aufsicht werden mittels eigener Anordnungen bekannt gegeben werden.

(Ein Telefonvermittlung in Mariahilf.) Die Post- und Telegraphen-Direction für Niederösterreich ist im Sinne der Postgesetzgebung die Einrichtung der öffentlichen Telefonvermittlung für den Bezirk von Mariahilf angeordnet worden.

der eingereichten. Infolge der Kommunikation über den Bezirk wird am 30. d. M. festgesetzt.

(Bekanntmachung der Versteigerung der öffentlichen Güter des Bezirks Rudolfshofen.) Die Versteigerung der öffentlichen Güter des Bezirks Rudolfshofen wird am 30. d. M. festgesetzt. Die Versteigerung der öffentlichen Güter des Bezirks Rudolfshofen wird am 30. d. M. festgesetzt. Die Versteigerung der öffentlichen Güter des Bezirks Rudolfshofen wird am 30. d. M. festgesetzt.

(Anzeigebestellung.) Die Anzeigebestellung der öffentlichen Güter des Bezirks Rudolfshofen wird am 30. d. M. festgesetzt. Die Anzeigebestellung der öffentlichen Güter des Bezirks Rudolfshofen wird am 30. d. M. festgesetzt.

(Märkte.) Die Märkte der öffentlichen Güter des Bezirks Rudolfshofen werden am 30. d. M. festgesetzt. Die Märkte der öffentlichen Güter des Bezirks Rudolfshofen werden am 30. d. M. festgesetzt.



(Gegen die Legitimation für  
 Bürgerrechte.) Ist man  
 vorgeschrieben, so kann  
 man in diesem Sinne  
 nicht einwilligen, es wäre  
 ein Verstoß gegen die  
 Grundgesetze, die die  
 Freiheit des Individuums  
 sichern. Die Legitimation  
 ist eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.  
 Die Legitimation ist  
 eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.

(Gegen die Form der  
 Unterschrift.) Die  
 Unterschrift ist ein  
 Zeichen der Zustimmung,  
 das jedem Individuum  
 zufließt. Die Unterschrift  
 ist eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.  
 Die Unterschrift ist  
 ein Zeichen der  
 Zustimmung, das jedem  
 Individuum zufließt.  
 Die Unterschrift ist  
 eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.

(Gegen die Form der  
 Unterschrift.) Die  
 Unterschrift ist ein  
 Zeichen der Zustimmung,  
 das jedem Individuum  
 zufließt. Die Unterschrift  
 ist eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.  
 Die Unterschrift ist  
 ein Zeichen der  
 Zustimmung, das jedem  
 Individuum zufließt.  
 Die Unterschrift ist  
 eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.

vi. Für die Form der  
 Unterschrift. Die  
 Unterschrift ist ein  
 Zeichen der Zustimmung,  
 das jedem Individuum  
 zufließt. Die Unterschrift  
 ist eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.  
 Die Unterschrift ist  
 ein Zeichen der  
 Zustimmung, das jedem  
 Individuum zufließt.  
 Die Unterschrift ist  
 eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.

(Notiz über die  
 Unterschrift.) Die  
 Unterschrift ist ein  
 Zeichen der Zustimmung,  
 das jedem Individuum  
 zufließt. Die Unterschrift  
 ist eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.  
 Die Unterschrift ist  
 ein Zeichen der  
 Zustimmung, das jedem  
 Individuum zufließt.  
 Die Unterschrift ist  
 eine Sache, die nicht  
 durch eine bloße  
 Unterschrift zu  
 Stande kommen kann,  
 sondern durch eine  
 öffentliche Erklärung,  
 die in der Form einer  
 Urkunde abzugeben ist.